

Rezensionen

Claus Dieter Classen: Religionsrecht.

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2006
273 S., ISBN 978-3-16-149034-7 (24,00 Euro)

Christian Walter: Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive. Jus Publicum Bd. 150

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2006
664 S., ISBN 978-3-16-148990-7 (129,00 Euro)

Es gilt, zwei neue grundlegende Werke zum Staatskirchenrecht anzuzeigen. Allerdings möchten sie diese Rechtsmaterie nicht mehr so bezeichnen. *Classen* und *Walter* bevorzugen andere Namen, die schon mit Blick auf das religiös pluralisierte gesellschaftliche Leben dem traditionellen Begriff des Staatskirchenrechts einiges voraus haben. *Classen* stellt mit Recht klar, dass sein Religionsrecht nur das staatliche Recht umfasst (begrifflich fällt das Kirchenrecht durchaus auch darunter). *Walter* greift weiter aus und behandelt „die zur Zeit stattfindende Ablösung des institutionell geprägten Staatskirchenrechts durch ein grundrechtsorientiertes Religionsverfassungsrecht“ (S. 3). Mit dieser Konnotation erhält die neue Begrifflichkeit eine Botschaft: Die alten Zeiten des Staatskirchenrechts sind vorbei, eine neue Zeit, in der sich in puncto Religion alles um Art. 4 GG dreht, ist angebrochen. Dem liegt die Beobachtung zugrunde, dass die traditionellen Institutionen des Staatskirchenrechts, die christlichen Kirchen, an Bindungskraft und gesellschaftlichem Gewicht verlieren und von ihnen geräumte Positionen (teilweise) von Religionen und Weltanschauungen besetzt werden, die in deutlich geringerem Maße institutionell strukturiert sind. Vor allem der Islam mit inzwischen weit über drei Millionen Gläubigen in Deutschland ist insoweit zu nennen. Die Pluralisierung des gesellschaftlichen Lebens, die zwangsläufige Individualisierung von Religion und die fortschreitende Säkularisierung werden von *Walter* eingehend analysiert und bilden die Grundlage für seine verfassungsrechtlichen Überlegungen. Er beleuchtet im Einzelnen die historische Entwicklung des heutigen Rechts und die ganz anders gearteten Konzeptionen in den USA und Frankreich. Dabei wendet er sich mit Recht intensiv der Rechtsprechung zu und deutet für Deutschland den Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1995 als „Beginn einer neuen Phase ...“, in der die grundrechtliche Orientierung des Religionsverfassungsrechts die Höhen der Theorie verläßt und in die Niederungen der forensischen Praxis hinabsteigt“ (S. 199). Die – in mehrerlei Hinsicht problematische – Entscheidung zum Wandkreuz in Schulklassen dürfte aber mehr Ausdruck der von *Walter* richtig beobachteten gesellschaftlichen Veränderungen sein als ein juristischer Neuanfang. Denn es ging um das (in der Sache im Übrigen zweifelhaft begründete) Begehren eines Einzelnen gegen den Staat. Hier bestand also schon im Ausgangspunkt die klassische Grundrechtssituation. Den Wendepunkt dürfte in Wahrheit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas darstellen, in der der Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV ausdrücklich als Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit bezeichnet wird. Die Bedeutung dieser Entscheidung steht *Christian Walter* freilich klar vor Augen (vgl. nur S. 243 f.). Ob er Recht hat mit der These, ein stärker institutionell verstandenes, die Kooperation von Staat und Kirchen akzentuierendes Staatskirchenrecht sei bis in die Gegenwart mit koordinationsrechtlichen Elementen behaftet (insbes. S. 244, 539 ff., 605), darf aber angezweifelt werden. *Walter* betont mit Recht, dass Fragen von Religion und Religionsgemeinschaften sich im Europarecht weitgehend um die grundrechtliche Religionsfrei-

heit drehen. Infolgedessen mag es „dem Schutz eigener Besonderheiten“ dienen, „die nationalen Argumentationsmuster auf die Grundrechtsperspektive umzustellen“ (S. 609). Juristisch zwingend ist diese Schlussfolgerung vom supra- und internationalen Recht auf das nationale Recht allerdings nicht. Wie hierüber so kann man über manche von *Walters* Thesen trefflich streiten. Das mindert natürlich in keiner Weise den wissenschaftlichen Rang des herausragenden Buches, dessen Grundtendenz weg vom institutionellen Denken im Staatskirchenrecht hin zu grundrechtlichem Denken in einem Religionsverfassungsrecht die Entwicklung insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zutreffend widerspiegelt.

Diese neue Richtung staatskirchenrechtlichen Denkens und Judizierens setzt das mit ganz anderem Anspruch versehene Werk von *Classen* voraus (vgl. Rn. 36), zumal der Autor mit seiner Monographie „Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung“ (2003) wissenschaftliche Vorarbeiten geleistet hat. Das neue Buch von *Classen* ist ein Lehrbuch des Staatskirchenrechts, das eine ganze Reihe eigener Akzente setzt – wie der Titel schon andeutet. *Classen* behandelt die wesentlichen Aspekte des staatlichen Religionsrechts, das in der Gesamtdarstellung zwangsläufig mehr ist als Religionsverfassungsrecht. Das einfache Gesetzesrecht und auch das Vertragsrecht werden eingehend beleuchtet. Der Autor ist vielfach als Völker- und Europarechtler ausgewiesen. So überrascht es nicht, dass allenthalben die Bezüge zu den das nationale Recht überschreitenden Ebenen der Rechtsordnung hergestellt werden und dass selbst nationales Recht anhand ausländischer Entscheidungen erläutert wird (z.B. Rn. 98). Das und vor allem die klare Sprache tragen dazu bei, dass die Lektüre leicht fällt. In der Sache wird man aber auch *Classen* nicht überall zustimmen müssen. So dürfte *Classen* den rechtlichen Spielraum für Verträge zwischen Staat und Kirche zu eng ziehen, wenn er ihn begrenzt auf Regelungen, die vom Staat auch kraft einseitiger Anordnung getroffen werden dürften (Rn. 73). Mit vollem Recht bemüht *Classen* sich darum, dass der spezifische Gehalt der Religionsfreiheit erkennbar bleibt und sie nicht zu einer allgemeinen Handlungsfreiheit unter religiösem Deckmantel degeneriert (Rn. 78, 155). Wenn er aber von Religion im Rechtssinne nur sprechen möchte, wo der Glaube von einer Gruppe getragen wird und der Einzelne an eine Gemeinschaft gebunden ist (Rn. 89 ff.), schießt er übers Ziel hinaus. Bei Licht besehen dürfte lediglich die Plausibilität des religiösen Selbstverständnisses von Einzelpersonen davon abhängen, ob und mit welchem Inhalt einschlägige Lehren der Religionsgemeinschaft bestehen, der die Betreffenden angehören. Im Hinblick auf die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates wird die Bedeutung von Art. 137 Abs. 1 WRV überschätzt (Rn. 112). Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung staatlicher Förderung von Religion und Kirchen (Rn. 116) kommt das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zu kurz. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG wird unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 9 EMRK eng gefasst: Art. 4 GG schütze nur davor, dass jemand an der Erfüllung eines konkreten Gebotes seiner Religionsgemeinschaft gehindert oder zu einem Verhalten gezwungen werde, das mit entsprechenden religiösen Geboten nicht vereinbar sei (Rn. 158). Das Buch *Classens* ist in nahezu allen Teilen durchwoben mit Thesen wie diesen, die zwar das Staatskirchenrecht im bisher gängigen Verständnis gegen den Strich bürsten, die aber zugleich das Altbekannte konstruktiv auf den Prüfstand stellen. Nur was der sachlich vorgetragenen Kritik standhalten kann, wird erhalten bleiben. So kann das Buch gerade in diesen für das Staatskirchenrecht/Religionsrecht so bewegenden Zeiten auch als Instrument zur Selbstkontrolle gelesen werden. Ungeachtet dessen ist es ein didaktisch besonders gelungenes Studienbuch, das in der Lehre, aber auch in der wissenschaftlichen Diskussion, sehr schnell einen festen Platz finden wird.

Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln

**Burkhard Kämper / Hans-Werner Thönnies (Hrsg.):
Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeit in Europa**

Essener Gespräch zum Thema Staat und Kirche 40
Verlag Aschendorff, Münster 2007
262 S., ISBN 978-3-402-04371-4 (36,80 Euro)

Mit dem Zusammenwachsen von Europa wächst auch der Bedarf nach Information über das Verhältnis von Staat und Kirche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieses ist bekanntlich unterschiedlich ausgestaltet. Das Spektrum reicht von Systemen einer strikten Trennung von Staat und Kirche über Kooperations- bis zu Verbundsystemen mit staatskirchlichen Strukturen. Zwar macht der Prozess der Europäisierung auch vor dem Staatskirchenrecht nicht halt; die Rechtsordnung des europäischen Staatenverbunds beschränkt sich jedoch in ihren den religiösen Lebensbereich betreffenden Normen im Wesentlichen auf die Garantie individueller und korporativer Religionsfreiheit und das Verbot der religiösen Diskriminierung. Sie respektiert damit die Vielfalt der staatskirchenrechtlichen Systeme, von denen einige in einem Essener Gespräch, zu dem der Bischof von Essen Felix Genn im Jahr 2005 Juristen, Theologen und Politiker versammelt hatte, vorgestellt und diskutiert wurden. In der Zwischenzeit wurden die Referate, Berichte und Ansprachen des Gesprächs im 40. Band der Schriftenreihe der Essener Gespräche dokumentiert.

Das Staat-Kirche-Verhältnis in den Staaten Europas war schon mehrfach Gegenstand der Essener Gespräche. Unmittelbarer Anlass, über einzelne staatskirchenrechtliche Systeme im Jahr 2005 unter dem Thema „Die Trennung von Staat und Kirche“ ein Gespräch zu führen, war das hundertjährige Jubiläum des französischen Trennungsgesetzes im Jahre 2005. In seinen in die Tagung einführenden Worten wies *Christian Starck*, dem auch in diesem Jahr die Leitung des Gesprächs oblag, auf die Bedeutung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den europäischen Verfassungen hin. Dabei zeigte der Göttinger Staatsrechtler, dass sich das Staat-Kirche-Verhältnis in den Staaten der Europäischen Union nicht unwesentlich von einander unterscheidet, gegenwärtig jedoch bei aller Verschiedenheit konvergierende Entwicklungen erkennen lässt.

- Das erste Referat galt dem französischen Trennungsgesetz vom 9.12.1905. Der Kanonist am Institut catholique in Paris *Jean Paul Durand* erläuterte zunächst die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, mit dem staatliche Anerkennung und Förderung der Religionsgemeinschaften in Frankreich abgeschafft wurden. Eine Rechtsfähigkeit konnte ihnen seitdem nur noch über die Organisationsform des privaten Vereins vermittelt werden. Der Referent machte deutlich, wie die Weigerung der katholischen Kirche, von dieser Option Gebrauch zu machen, den Staat dazu zwang, das Trennungsgesetz zugunsten der Kirche i. S. einer „positiven Laizität“ zu modifizieren. So konnten die Religionsgemeinschaften Vereine gründen, die über rein kultische Zwecke auch andere Ziele wie etwa die Unterhaltung von Schulen verfolgten. Die katholische Kirche durfte die ihr 1907 durch Staatsgesetz genommenen Gebäude weiter benutzen, und Staat, Départements und Gemeinden wurden ermächtigt, die Kosten für den Erhalt dieser Gebäude zu übernehmen. Die Orden wurden von der Verpflichtung befreit, ihre Schulen aufzugeben, und Staat und katholische Kirche schlossen unterhalb der Konkordatebene Verträge ab. Die „laïcité“-Republik wurde dann zwar später in den Verfassungen von 1946 und 1958 verankert. Heute wird sie jedoch in Annäherung an die staatskirchenrechtlichen Systeme anderer Staaten in ihrer spezifischen Ausprägung als „laïcité à la française“ nicht mehr i.S. einer radikalen, die staatliche Förderung religiöser Belange verbietenden Trennung verstanden. In der Diskussion wies der Referent auf die Vieldeutigkeit des Begriffs der Laizität und deren unterschiedliche Ausgestaltung in Frankreich hin. Dabei ging er insbesondere auf die Situation in Elsass-Lothringen ein, wo die Trennung von 1905 nie voll verwirklicht wurde.
- Über das Verhältnis von Staat und Kirche im Vereinigten Königreich informierte der Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Sheffield *David Mc Clean*. Dieses Verhältnis ist komplex. So ist in England die Church of England als *Established Church* als Staatskirche eng mit dem Staat

verbunden. Das kirchliche Recht ist integraler Teil des englischen Rechts, die Königin, die den Titel einer Herrscherin der Kirche von England führt, ernennt die (vom Premierminister vorgeschlagenen) Bischöfe und Inhaber anderer geistlicher Ämter, und die Erzbischöfe und Bischöfe gehören dem House of Lords an. Wie die Church of England kann auch die Kirche von Schottland („the kirk“) als Staatskirche bezeichnet werden. Von der englischen unterscheidet sie sich aber durch ihre reformierte Prägung mit einer presbyterianischen Kirchenleitung und einer größeren Autonomie im Verhältnis zum Staat. Anders als in England und Schottland sind in Wales und Nordirland Staat und Kirche getrennt („disestablished“). Eine größere Bedeutung hat das Staatskirchentum in England und Schottland heute nicht mehr. Als Beispiel hierfür führte *McClean* die Finanzierung kirchlicher Aufgaben an. Eine Kirchensteuer gibt es in England nicht, und die Zuschüsse des Staates beschränken sich auf die Erhaltung historischer Kirchengebäude. Stärker verbunden sind Staat und Kirche allerdings noch bei der religiösen Bildung. So wird auch in der staatlichen Schule Religionsunterricht erteilt, und der Besuch des (nicht konfessionsgebundenen) Schulgottesdienstes ist obligatorisch.

Die in England und Schottland heute noch vorhandenen staatskirchlichen Strukturen sind nicht mehr unumstritten. Das gilt vor allem für die Mitgliedschaft der Bischöfe im House of Lords und die vom Referenten kritisch bewertete staatliche Mitwirkung bei der Ernennung von Bischöfen. Im Mittelpunkt der Diskussion des Referats standen mögliche Spannungen zwischen Religionsfreiheit und Staatskirchentum im Bildungsbereich sowie die (offenbar nicht als diskriminierend empfundene) Privilegierung der anglikanischen Kirche.

- Die Prinzipien der Trennung und Kooperation kennzeichnen für den Privatdozenten der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg *Stefan Mückl* das gegenwärtige Staat-Kirche-Verhältnis in Deutschland. Für den Referenten hat sich dieses System mit seinen individuellen und korporativen Religionsfreiheit garantierenden Normen bis heute als stabil erwiesen. Diese Aussage gilt auch dann, wenn das Verständnis für die Strukturen und Inhalte des Staatskirchenrechts abzunehmen scheint. Dessen Strukturprinzipien sind für *Mückl* die aus dem Trennungsgebot folgende Säkularität des Staates, seine Neutralität und der Grundsatz der Parität als staatskirchenrechtlicher Gleichheitssatz. Weiteres das Staat-Kirche-Verhältnis bestimmende Merkmal ist das Prinzip der Kooperation, die vor allem mit Staatskirchenverträgen als nach wie vor geeigneten Instrumenten für die Ausgestaltung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgemeinschaften verwirklicht wird. Kennzeichnend für das Kooperationsmodell des deutschen Staatskirchenrechts ist auch die Option der Religionsgemeinschaften auf den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ausführlich ging *Mückl* auf die Anforderungen ein, denen den Korporationsstatus begehrende islamische Gemeinschaften gerecht werden müssen. Realisiert wird das Kooperationsmodell für den Referenten schließlich mit der Präsenz der Kirchen in den Einrichtungen des Staates, der Beteiligung der Kirchen am öffentlichen Diskurs auch jenseits ihres genuin geistig-religiösen Auftrags sowie mit der Finanzierung kirchlichen Wirkens aus öffentlichen Mitteln. Deutlich wies *Mückl* auf die Notwendigkeit hin, diese Förderung in einer gesellschaftlichen Situation zu legitimieren, die eine wachsende Säkularisierung und Pluralisierung kennzeichnet. Unmittelbare rechtliche Konsequenzen für das deutsche staatskirchenrechtliche System ergäben sich aus dieser Entwicklung allerdings ebenso wenig wie aus der zunehmenden Europäisierung des Rechts. In der Diskussion des Referats wurden Zweifel an der These des Referenten geäußert, dass die verfassungsrechtliche Konzeption von Staat und Kirche im politischen Raum gegenwärtig nicht prinzipiell in Frage gestellt werde. Vorbehalte wurden auch gegen die Verwendung des Begriffs der Laizität im deutschen Staatskirchenrecht angemeldet. Kritisch wurde schließlich *Mückls* These beurteilt, dass die Rechtsordnung der Kirche als institutioneller Trägerin von Religion, weil und soweit sie Kirche sei, einen positiven Stellenwert einräume.
- Wie in den meisten anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks wurde mit der politischen Wende auch in Polen das Staat-Kirche-Verhältnis auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Der Professor für Sozialethik an der Kardinal-Stefan-Wyszynski-Universität Warschau *Helmut Juros* vertrat in seinem Bericht über die derzeitigen Beziehungen von Staat und Kirche in Polen die Auffassung, dass mit negativen Auswirkungen des Rechts der EU auf die kirchlichen Verhältnisse in seinem Land, dessen Einwohner ganz überwiegend katholisch sind, nicht zu rechnen sei. Der Referent informierte sodann über das in der Verfassung, in Gesetzen und im Konkordat von 1993 geregelte

Verhältnis von Staat und Kirche. Diese sind in Polen getrennt. Die Trennung steht jedoch der Kooperation des Staates mit der Kirche, deren Eigenständigkeit der Staat respektiert, nicht entgegen. Problemlos ist diese Kooperation allerdings nicht, und die Umsetzung des Konkordats hat eine Fülle offener und kontroverser Fragen aufgeworfen. Dass dabei Fragen des Kirchenvermögens und der finanziellen Ausstattung der Kirche in einem Staat im Mittelpunkt stehen, der bisher jede Kirchenfinanzierung abgelehnt hat, kann nicht überraschen. In der Zwischenzeit wurde der Kirche allerdings die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich zu Spenden Einnahmen aus einem freiwillig geleisteten Anteil von 1 % der Einkommensteuer zu erzielen. Auch gewährt der Staat Steuervergünstigen und fördert die sozial-karitative Tätigkeit aller Religionsgemeinschaften. Bemerkenswert ist, dass diese Zuwendungen aus einem Kirchenfonds erhalten, der aus früher der katholischen Kirche gehörendem und in kommunistischer Zeit vom Staat beschlagnahmtem Vermögen gespeist wird. Zusammenfassend würdigte der Referent das in Polen nach der Wende entstandene Staat-Kirche-Verhältnis positiv und wies darauf hin, dass dieses ungeachtet kritischer Äußerungen linker und neoliberaler Gruppen eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung gefunden habe. Einen Schwerpunkt in der Diskussion des Referats bildete neben Fragen der kirchlichen Ehe und der Militärseelsorge die Gleichstellung der kleinen Religionsgemeinschaften vor allem in finanzieller Beziehung.

- Wie Polen ist auch Spanien ein Land mit überwiegender katholischer Bevölkerung. Anders als in Polen war der Katholizismus jedoch in Spanien Staatsreligion mit der Konsequenz, dass den nicht-katholischen Religionsgemeinschaften nur die private Religionsausübung gestattet war. In ihrem Bericht über die gegenwärtigen Beziehungen von Staat und Kirche in Spanien erinnerte die Rechtsprofessorin aus Orense *María J. Roca* zunächst an die Beseitigung des Staatskirchentums durch die Verfassung von 1978. Heute ist das Königreich ein weltlicher Staat, der Religionsfreiheit gewährt und in dem Staat und Kirche getrennt sind. Diese Trennung bedeutet nicht, dass der Staat die Kirche ignoriert; denn die Verfassung verbindet die Trennung mit dem an den Staat gerichteten Gebot, die religiösen Bekenntnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen und kooperative Beziehungen mit der katholischen Kirche und sonstigen Konfessionen zu unterhalten. Diese Beziehungen sind allerdings, wie die Referentin darlegte, nicht spannungsfrei. Ein Konfliktpotential mit der katholischen Kirche ist etwa die Bestimmung des Eherechts, nach der Entscheidungen kirchlicher Gerichte über die Nichtigkeit einer Ehe zivilrechtliche Wirkung haben. Weitere Konfliktfelder sind die Möglichkeit einer Scheidung nach zweimonatiger Ehe sowie die inzwischen eingeführte Ehe zwischen Menschen gleichen Geschlechts. Spannungsfelder sind auch der (freiwillige) katholische Religionsunterricht sowie die Infragestellung der bischöflichen *Missio canonica* für diesen Unterricht. Die weitere Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Spanien wird nach Auffassung von Frau *Roca* davon abhängen, ob der Prozess der Entchristlichung der spanischen Bevölkerung anhalten wird. Schwerpunkte der Aussprache über das Referat waren der Schutz der Ehe, die Präsenz der Kirche in der Schule und die Finanzierung kirchlicher Aufgaben in einem Land, in dem es keine Kirchensteuer gibt.
- Über die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Ungarn in der postkommunistischen Zeit informierte der Budapester Verfassungsrechtler *Balász Schanda*. Wie in den anderen neuen Mitgliedstaaten der EU existiert auch in Ungarn heute ein System der Koordination von Staat und Kirche. Rechtspersönlichkeit können die Religionsgemeinschaften mit einer gerichtlichen Registrierung erwerben, wenn sie hierfür eine Reihe formaler Voraussetzungen erfüllen. Ihr Selbstbestimmungsrecht wird vom Staat respektiert. In den Schulen wird ein von der Kirche verantworteter fakultativer Religionsunterricht angeboten, und die Kirchen können auch eigene Schulen unterhalten. Dasselbe gilt für theologische Fakultäten und Hochschulen, deren staatliche Trägerschaft nach Auffassung des Referenten in Ungarn im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot stehen würde. Eine Kirchensteuer gibt es in Ungarn nicht; die Kirchen erhalten jedoch staatliche Zuschüsse in Form einer Teilzweckbindung eines Anteils von 1 % an der Einkommensteuer.
- In Griechenland ist die Konfession der Östlich-Orthodoxen Kirche mit einem Anteil von 98% an der Bevölkerung von Verfassung wegen die „vorherrschende“ (nicht herrschende) Religion. Welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind, ist allerdings, wie die Athener Rechtsprofessorin *Theodora Antoniou* in ihrem Bericht über das Verhältnis von Staat und Kirche in Griechenland zeigte, umstritten. Die Referentin kennzeichnete die griechische Kirche als eine Nationalkirche, die gegenüber

anderen Kirchen unabhängig („autokephal“) ist und über das Recht auf Selbstverwaltung verfügt. Dass sie gegenüber anderen Kirchen bevorzugt ist, zeigt sich etwa in der Besoldung des Klerus durch den Staat und im obligatorischen Religionsunterricht auf der Grundlage der orthodoxen Lehre in den Grund- und Mittelschulen. Die griechische Verfassung garantiert eine Religionsfreiheit, die Schutz und Förderung der „bekannteren“ Religionen zulässt. Neben der Griechischen Orthodoxen Kirche verfügen auch andere Religionsgemeinschaften in Griechenland über den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die enge Verbindung von Staat und Kirche ist, wie Frau *Antoniou* deutlich machte, heute nicht mehr unumstritten, und inzwischen hat der Staat mit seiner Gesetzgebung den Weg für eine allmähliche Distanzierung von der orthodoxen Kirche geöffnet.

Die Referate beim 40. Essener Gespräch haben die Unterschiede im Verhältnis des Staates zu einzelnen Religionsgemeinschaften in Europa deutlich werden lassen. Erkennbar ist allerdings eine Tendenz zur Angleichung an ein System, das von der Koordination von Staat und Kirche ausgeht, den Kirchen die Entfaltung ihrer Freiheitsvorstellungen ermöglicht und trotz grundsätzlicher Trennung eine staatliche Förderung kirchlicher Aufgaben zulässt.

Neben den Referaten enthält der 40. Band der Essener Gespräche ein Vorwort mit einer zusammenfassenden Übersicht über die einzelnen Beiträge. Wiedergegeben sind auch die Eröffnungsansprache sowie das Schlusswort des Essener Bischofs. In einem umfangreichen Anhang sind die für das Staat-Kirche-Verhältnis in Frankreich, Griechenland, Polen, Spanien und Ungarn einschlägigen Verfassungsbestimmungen, das französische Trennungsgesetz vom 9.12.1905 sowie die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien abgedruckt. Weiter ist in dem Band die Feierstunde zum 40. Jubiläum der Essener Gespräche mit einer Ansprache von *Christian Starck* und einem Gespräch zwischen *Paul Hoffacker* und *Heiner Marré* dokumentiert, mit dem die Spuren der Entstehungsgeschichte der Gespräche verfolgt wurden. Der Anhang enthält schließlich ein Verzeichnis der einschlägigen Veröffentlichungen der Referenten sowie ein Sachregister, mit dem die sieben Beiträge erschlossen werden.

Prof. Dr. Ernst-Lüder Solte, Nürtingen

**Thomas Günther:
Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen
religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG. Am Beispiel einer
islamischen Grundschule.**

Kölner Schriften zu Recht und Staat, Bd. 28
Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M. 2006
348 S., ISBN 978-3-631-55533-0 (56,50 Euro)

Wer es gegenwärtig unternimmt, eine Schrift zum Schulverfassungsrecht zu veröffentlichen, mag sich dabei Anwürfen unterschiedlicher Provenienz ausgesetzt sehen. Sekundiert man der unter Juristen zu Recht weit verbreiteten extensiven Auslegung des Art. 7 Abs. 1 GG, werden augenblicklich Einwände gegenüber einer angeblich zu besorgenden staatlichen Indoktrination laut. Indoktrination ist indes eine unschöne Bezeichnung für die in der Sache kaum verzichtbare Gewährleistung des Staates für einen ordnungsgemäßen Ablauf schulischer Erziehung. Die oftmals geforderte „wertfreie Unter- richtung“ in der Schule ist keineswegs ein Desiderat, zumal dann nicht, wenn das elterliche Er- ziehungsrecht als Grundrecht zwar vehement eingefordert wird, die damit untrennbar verbundene Verpflichtung zu einer Erziehung in Orientierung am Kindeswohl jedoch unerfüllt bleibt. Wer darüber hinaus Rechtsfragen einer islamischen Grundschule als private Bekenntnisschule i.S.v. Art. 7 Abs. 5 GG zum Referenzgebiet wählt, packt ein weiteres „heißes Eisen“ an. Um so aner kennens- werter ist es, wenn ein Autor – wie *Thomas Günther* in seiner 2006 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgelegten Dissertation, die von Arnulf Schmitt-Kammler betreut worden ist – nicht davor zurückschreckt, klare Standpunkte zu beziehen und diese in rechtswissen- schaftlich fundierter und redlicher Weise zu vertreten, ohne sie – was angesichts der Brisanz der Thematik sicherlich verlockend wäre – hier und da unter Berücksichtigung der *political correctness* zu relativieren. Dass dabei auch rechtspolitische Erwägungen eine tragende Rolle spielen, liegt bei einer solchen Themenwahl in der Natur der Sache. Denn die staatliche Organisation des Schulwesens bleibt auch in ihrer verfassungsrechtlichen Bewertung nicht von einem ihr seit eh und je eigenen Merkmal frei: Sie ist ein Politikum.

In Kapitel A (S. 1 ff.) legt der Verf. Ausgangspunkt und Erkenntnisinteresse der Arbeit offen. Denn während private Volksschulen als Bekenntnisschulen bislang ausschließlich von den christlichen Glaubensgemeinschaften und den jüdischen Kultusgemeinden unterhalten wurden, werden zu- nehmend Rufe nach Bekenntnisvolksschulen auch für andere Gruppen laut. Der Verf. diskutiert hier eine zentrale Frage: Sind Bekenntnisschulen für religiös-ethnische Minderheiten – namentlich für Anhänger des Islam – eher ein Integrationsmittel, oder fördern sie vielmehr die Segregation (S. 15 ff.)? Er kommt zu dem Ergebnis, dass die in Deutschland lebenden Muslime (noch) nicht hinreichend in die deutsche Gesellschaft integriert seien und sich eine islamische Bekenntnisschule daher integrationshemmend auswirken würde (S. 27 f.).

Auf dieser Grundlage erfolgen zunächst eine Klärung zentraler Begriffe (Kapitel B, S. 29 ff.) und eine Konturierung der islamischen Religion, wobei deutlich wird, dass das Fehlen einheitlicher, verbind- lich festgeschriebener Glaubensinhalte und legitimierter und anerkannter Autoritäten in Glaubens- fragen als tatsächliche Umstände Folgen für die rechtliche Bewertung haben muss. Gleiches gilt für die äußerst heterogenen islamischen Organisationen mit nur gering ausgeprägter Organisations- struktur. Anschließend beschreibt der Verf. die unterschiedlichen Schultypen (S. 41 ff.) und konstatiert, dass eine islamische Grundschule eine Bekenntnisschule i.S.v. Art. 7 Abs. 5 2. Alt. GG wäre.

Im Anschluss an die terminologische Klärung erörtert der Verf. die verfassungsrechtlichen Rahmen- bedingungen des Schulwesens (Kapitel C, S. 59 ff.). Die auch für die Auslegung des Art. 7 GG rele- vanten schulverfassungsrechtlichen Regelungen der Weimarer Reichsverfassung stellt er einer Er- örterung der öffentlichen Volksschule als „Regelfall“ (S. 69 ff.) voran. Die *öffentliche* Volksschule

genießt dabei Vorrang, um eine Integration der schulpflichtigen Kinder sicherzustellen. Dieses grundsätzliche Primat ergibt sich, wie der Verf. darlegt, aus den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 4-6 GG und wird auch durch die – im Detail referierte (S. 82 ff.) – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestützt. Trotz dieses Vorrangs lässt das Grundgesetz jedoch auch Privatschulen, insbesondere private Volksschulen, zu. Der Verf. erläutert hierzu den zweigeteilten Regelungscharakter des Art. 7 Abs. 4 GG als institutionelle Garantie der Privatschule und als Grundrecht auf Errichtung einer Privatschule (S. 85 ff.).

Ansatzpunkt für das folgende umfangreiche und mit Blick auf den wissenschaftlichen Ertrag der Arbeit zentrale Kapitel über die „Zulassungsvoraussetzungen“ einer privaten Volksschule (Kapitel D, S. 80 ff.) ist die Einordnung der Privatschulfreiheit als grundrechtliche Gewährleistung. Der Verf. unterscheidet entsprechend der Verfassungssystematik nach allgemeinen (Art. 7 Abs. 4 S. 3 und 4 GG, S. 92 ff.) und „speziellen“ Zulassungsvoraussetzungen (Art. 7 Abs. 5 GG, S. 166 ff.) einer privaten Ersatzschule, die er als „Grundrechtsschranken“ für die Errichtung von Volksschulen qualifiziert. Anhand der im Einzelnen detailliert dargestellten Voraussetzungen prüft er sodann jeweils die Zulässigkeit einer islamischen Bekenntnisgrundschule. Schwierigkeiten können sich dabei nach Auffassung des Verf. bereits bei den im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen gestellten Anforderungen an den Schulträger ergeben, der „zuverlässig“ und „verfassungstreu“ zu sein hat (S. 95 ff.). Als weitaus problematischer erweist sich jedoch die potenzielle Inkongruenz der Erziehungsziele islamischer Volksschulen mit den namentlich von den Landesverfassungen ausdrücklich vorgegebenen oder den Verfassungsbestimmungen ansonsten zu entnehmenden schulischen Erziehungszielen (S. 98 ff.). Wenngleich Erziehungsvorgaben wie z. B. die „Ehrfurcht vor Gott“ hinsichtlich ihrer Reichweite und Vereinbarkeit etwa mit dem staatlichen Neutralitätsgebot umstritten sind, wird man sie bei entsprechender Auslegung doch als geltende verfassungsrechtliche Vorgaben zu betrachten haben, die der Errichtung abweichende Ziele verfolgender Schulen Grenzen setzen. Der Verf. prüft daher ausgewählte religiöse und rechtliche Bestimmungen des Islam (etwas missverständlich als „islamische Erziehungsziele“ bezeichnet) auf ihre Vereinbarkeit mit den staatlichen Erziehungszielen (S. 112 ff.) und kommt u. a. zu dem nicht überraschenden Ergebnis, dass der Aufruf zum „Heiligen Krieg“ (in der Schule?) ebenso wenig mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben konform wäre wie die Forderung nach der Anwendung des islamischen Strafrechts (erneut: in der Schule?). Weitere Zulassungskriterien sind die Gleichwertigkeit der Einrichtungen (S. 149), die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte (S. 150 ff.) und ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung (S. 153 f.), das Verbot der Sonderung der Schüler nach ihrer Nationalität (S. 154 ff.) und die Verwendung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache (S. 165 f.).

Weitaus schwerer überwindbare Hindernisse errichten die speziellen Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 5 GG. Denn der Vorrang der öffentlichen Volksschule kann nur dann durchbrochen werden, wenn eine Schule mit besonderem pädagogischem Konzept oder eine Gemeinschaft-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll. Eine islamische Volksschule als Bekenntnisschule würde also, so der Verf., das Vorhandensein einer „Religionsgemeinschaft“ voraussetzen (S. 167 f.). Diese Bedingung leuchtet zwar ein, hätte aber – zumal nicht alle Länder dieses Erfordernis ausdrücklich normiert haben – eine ausführlichere kritische Würdigung verdient. In den anschließenden Überlegungen kommt der Verf. zu dem zutreffenden Ergebnis, dass „der Islam“ in Deutschland weder über einen „religiösen Konsens“ verfügt noch eine (für die Schulträgerschaft erforderliche) gewisse organisatorische Verfestigung (einschließlich einer „Mitgliedschafts-“ und „Repräsentationsklarheit“) aufweisen kann. Der Verf. folgt hier – wie an zahlreichen entscheidenden Stellen – der restriktiven Sichtweise *Josef Isensees* und sieht einen solchen Konsens nur dann als gegeben, wenn das „Gedankensystem“ der Religionsgemeinschaft in ihrer „Geschlossenheit und Breite dem der christlichen Kirchen bzw. der seit langem bestehenden oder der im abendländischen Kulturkreis bekannten Religionsgemeinschaften vergleichbar“ ist (S. 176), so dass ein „Rekurs“ auf „den Islam“ nicht hinreicht (S. 180). Mit Ausnahme weniger Sonderfälle (z. B. „Islamische Föderation in Berlin“, Art. 141 GG; „sachspezifische“ Ausnahme Schächten) fehlt es daher in Deutschland an einer islamischen Religionsgemeinschaft und damit an einer wesentlichen Voraussetzung für die Zulassung einer Bekenntnisschule.

Im folgenden Abschnitt behandelt der Verf. eine bislang kaum diskutierte Frage: Sind der Verfassung über die genannten allgemeinen und spezifischen Zulassungsvoraussetzungen hinaus weitere, spezifisch minderheitenbezogene Zulassungsbeschränkungen zu entnehmen, oder sind die geschriebenen Kriterien entgegen der überkommenden Deutung „einschränkender“ zu handhaben (S. 220 ff.), um der vom Verf. angenommenen segregationsfördernden Wirkung von Volksschulen ethnischer und religiöser Minderheiten zu wehren? Von der Beantwortung dieser Frage hat das rechtswissenschaftliche Schrifttum bisher (mit wenigen Ausnahmen) Abstand genommen – was kaum verwundert, zielt sie doch letztlich dezidiert auf die Verhinderung islamischer Bekenntnisschulen. Weiterreichenden, einfachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erteilt der Verf. jedoch zügig eine Absage (S. 221 f.), indem er darauf hinweist, dass Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG („unterstehen den Landesgesetzen“) kein allgemeiner Gesetzesvorbehalt zur Schaffung weiterer rechtlicher Hürden zu entnehmen ist, während er die restriktive Auslegung der Zulassungstatbestände des Art. 7 Abs. 5 2. Alt. GG im Sinne einer „Tatbestandslösung“ befürwortet (S. 223 ff.). Diese „Tatbestandslösung“ als Ergebnis einer Auslegung der Zulassungsvoraussetzungen im Lichte des Art. 7 Abs. 1 GG entfaltet er sodann in verschiedene Richtungen: Zunächst qualifiziert er die Vorschrift entgegen der wohl herrschenden Meinung als (eng auszulegende) Ausnahmebestimmung, die ausschließlich zugunsten der am „Weimarer Schulkompromiss“ beteiligten Religionsgemeinschaften gelte, so dass nur katholische, evangelische und jüdische Bekenntnisschulen zulässig wären (S. 224 ff.). Darüber hinaus entwickelt er die Verleihung öffentlich-rechtlicher Körperschaftsrechte i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV als Zulassungsvoraussetzung (S. 231 ff.). Denn nur eine solchermaßen anerkannte Religionsgemeinschaft könne ein die erforderliche Kooperation gewährleistender „Ansprechpartner“ für den Staat sein. Die Privatschulfreiheit stellt er zudem unter „Kulturvorbehalt“ mit der Folge, dass der Staat bei seiner Zulassungsentscheidung zu prüfen hat, ob die eine Schulträgerschaft anstrebende Religionsgemeinschaft als Bestandteil der „abendländischen Kultur“ zu gelten habe (S. 235 f.). Im Rahmen der Genehmigungsentscheidung wäre zudem eine „Qualitätskontrolle mit Folgenabschätzung“ durchzuführen (S. 236 ff.), so dass insbesondere die Integrationsförderung der fraglichen Schule beurteilt werden kann. Schließlich prüft der Verf. die Möglichkeit einer Annäherung der Voraussetzungen für die Zulassung einer Bekenntnisschule an diejenigen zur Genehmigung einer Schule mit „besonderem pädagogischem Interesse“ (Art. 7 Abs. 5 1. Alt. GG). Daraus ergeben sich aber keine weiteren Einschränkungsmöglichkeiten hinsichtlich privater islamischer Grundschulen (S. 238 ff.). Weitere „Munition“ bezieht der Verf. – unter konsequenter Fortführung seiner „Tatbestandslösung“ – aus der Möglichkeit einer „extensiven“ Auslegung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (S. 242 ff.). Das Erfordernis der „Gleichwertigkeit der Lehrziele“ versteht er dabei etwa als „interkulturelle Gleichwertigkeit“ mit der Folge, dass in einer Bekenntnisschule „die römisch-griechische, christlich-jüdische und humanistische Tradition“ zu unterrichten sind. Ferner ließe sich der Sonderungsverbot als „ethnisch-kulturelles Sonderungsverbot“ begreifen. Beides führt dazu, dass eine islamische Bekenntnisschule nicht genehmigungsfähig wäre. Wegen der vom Verf. präferierten „Tatbestandslösung“ ergeben sich aus Art. 7 Abs. 1 GG als kollidierendes Verfassungsrecht keine (weiteren) Einschränkungsmöglichkeiten (S. 245 ff.).

Im Kapitel E (S. 249 ff.) misst der Verf. seine Ergebnisse an (kollidierenden) grundrechtlichen Gewährleistungen. Dies erscheint nicht ganz konsequent, weil er im Rahmen seiner „Tatbestandslösung“ die Zulassungsvoraussetzungen der Art. 7 Absätze 4 und 5 GG „im Lichte“ des Art. 7 Abs. 1 GG ausgelegt hat. In diese Auslegung wären – wenn eine „tatbestandliche“ Lösung gegenüber einer Abwägung auf der Ebene der Eingriffsrechtfertigung bevorzugt wird – die übrigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen einzubeziehen gewesen. Denn wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein „additiver Grundrechtsschutz“ für möglich gehalten wird, der zu einer Verstärkung der Wirkung solcher Grundrechte führt, die „im Lichte“ eines anderen Grundrechts zu deuten sind, so dürfte auch eine „Schwächung“ der durch Art. 7 Abs. 1 GG beeinflussten, die Genehmigungsfähigkeit islamischer Bekenntnisschulen einschränkenden Auslegung der Zulassungskriterien durch andere Grundrechte zugunsten von Eltern und Schülern denkbar sein. Schon im Rahmen der Auslegung von Art. 7 Absätze 4 und 5 GG wäre daher eine wertende grundrechtliche Gesamtbetrachtung opportun gewesen, wie sie auch in anderen Zusammenhängen – beispielsweise

bei der Herstellung „praktischer Konkordanz“ – Anwendung findet. Die Vorgehensweise des Verf., die immerhin den Vorzug einer klaren und übersichtlichen Gliederung hat und zudem methodisch der grundrechtsdogmatisch nicht recht in den Griff zu bekommenden und mitunter beliebig anmutenden Tendenz zu „Grundrechtsfusionen“ steuert, beeinträchtigt die Ergebnisse in der Sache indes nicht: Weder aus dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG, so der Verf., noch aus den Grundrechten der Schüler (Religionsfreiheit nach Art. 4 Absätze 1 und 2 GG, Recht auf [Aus-]Bildung, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG) lasse sich ein Recht auf Gründung von Privatschulen ableiten (S. 251 ff.). Auch der besondere und der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Absätze 1 und 3 GG) sind nach Ansicht des Verf. nicht verletzt, weil keine Diskriminierung nach unzulässigen Kriterien erfolgt und die Ungleichbehandlung vor dem Hintergrund der Segregationsvermeidung gerechtfertigt sei. Art. 3 Abs. 3 GG wird dabei freilich etwas zu voreilig beiseite geschoben, denn die religiöse Orientierung der Schüler (und Eltern) ist doch – zumindest, soweit islamische Grundschulen in Rede stehen – kausale Ursache für die vom Verf. beklagte und als Unterscheidungskriterium präsentierte Segregationsförderung.

Der Verf. hat eine anspruchsvolle und lesenswerte wissenschaftliche Arbeit vorgelegt, die mit Sicherheit gegenläufige Stellungnahmen hervorrufen wird, und damit die schulverfassungsrechtliche Diskussion um einen wertvollen Beitrag bereichert. Sein Fazit ist deutlich: Islamische Bekenntnisgrundschulen sind – zumindest nach dem gegenwärtigen Status Quo – schlichtweg verfassungsrechtlich unzulässig. Gleiches gilt für Volksschulen anderer ethnisch-religiöser Minderheiten, sofern diese das schulische Ziel einer Integration in die deutsche Gesellschaft nicht mit hinreichendem Elan verfolgen.

Dr. iur. Dr. rer. publ. Markus Thiel, Düsseldorf

**Manfred Baldus / Stefan Muckel (Hrsg.):
Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, 40. und 41. Band
(1.1.-30.6.2002 und 1.7.-31.12.2002)**

De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, Berlin 2006
371 bzw. 295 S., ISBN 978-3-89949-312-2 (148,00 Euro) bzw. 978-3-89949-387-0 (128,00 Euro)

Die renommierte Entscheidungssammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ (KirchE) wurde 1963 vom damaligen Direktor des Instituts für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln, *Carl Joseph Hering*, gemeinsam mit *Hubert Lentz* begründet. Bis heute werden die Bände gemeinsam mit dem Institut herausgegeben, wo auch die redaktionelle Betreuung erfolgt. Ausweislich des Internetauftritts des Instituts (<http://www.institut-kirchenrecht.de/kirche.htm>) enthält die Sammlung Rechtsprechung zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu weiteren Themenbereichen mit einer Relevanz religiöser Belange. Bei der Breite dieses Spektrums, das alle Zweige der Judikatur berührt, hat die angestrebte Vollständigkeit einen hohen Wert. Der Preis, den die Herausgeber dafür bewusst in Kauf nehmen, ist eine gewisse zeitliche Distanz. Die Nutzer der Reihe werden dafür aber reich entschädigt mit einer wahren Fundgrube an veröffentlichten und – darin liegt ein ganz besonderer Reiz – auch unveröffentlichten Entscheidungen. Die Fußnote 1 einer jeden Entscheidung enthält neben Quellenangaben, die ein schnelles Auffinden auch anderer Fundstellen ermöglichen, auch Hinweise auf den Fortgang des Verfahrens (Rechtsmittel, Rechtskraft). Etwaige weitere Entscheidungen aus dem Rechtsmittelzug werden in späteren Bänden abgedruckt, sofern sie unter religionsrechtlichen Gesichtspunkten relevant sind. Den Zugang zu sämtlichen bisher in der Sammlung veröffentlichten Leitsätzen nebst KirchE-Fundstellen sowie zu Gerichtsentscheidungen aus einem Zeitraum, den die Sammlung noch nicht erfasst hat, sichert die Datenbank <http://www.staatskirchenrecht.de>. Ein im Jahr 1993 erschienener Registerband informiert zusätzlich über die in den Bänden 1 bis 25 zu findende Judikatur.

Mit den zwei nun vorgelegten Bänden aktualisieren die Herausgeber diese Reihe. In ihrem Vorwort zu Band 40 weisen sie darauf hin, dass im Veröffentlichungszeitraum 2002 erstmals die Veranlassung bestand, den Stoff auf zwei Halbjahresbände aufzuteilen. Der Grund wird darin gesehen, dass der Zuwachs an religionsrechtlicher Rechtsprechung unter anderem durch die Verbreitung nichtchristlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bedingt ist. Als Beleg für diese Auffassung mag es ausreichen, dass sich von den in beiden Bänden abgedruckten insgesamt 102 Entscheidungen lediglich 65 im weitesten Sinn auf die beiden großen Kirchen und immerhin 37 auf andere Religionsgemeinschaften beziehen, davon wiederum 18 auf muslimische Gemeinschaften und die verbleibenden mehrheitlich auf die Zeugen Jehovas und auf Scientology.

Zum Abdruck kommen sowohl höchstrichterliche Entscheidungen als auch Entscheidungen von Instanzgerichten. Auf eine Gliederung nach Gerichtszweigen, nach hierarchischen oder inhaltlichen Gesichtspunkten wird bewusst verzichtet. Bei der Reihenfolge der abgedruckten Entscheidungen ist ausschließlich ihre Chronologie von Belang.

Inhaltlich ist ein breites Spektrum aus dem Staatskirchen- bzw. Religionsrechts vertreten: So finden sich etwa Entscheidungen zu Rechtswegfragen, zum kirchlichen Mitgliedschaftsrecht u.a. bei israelitischen Kultusgemeinden, zum Recht des Kirchenaustritts, zum Kirchensteuerrecht, zum Kirchgeld, zu Staatsleistungen und zu den Werbungskosten von Geistlichen, zu Ermäßigungen und Befreiungen im Gebühren- und Steuerrecht, zum liturgischen Glockengeläut, zum Schulrecht und zum Religionsunterricht, zum Namensschutz, zum kirchlichen Vereinsrecht, zum Unfallversicherungsschutz im kirchlichen Bereich, zum Pfarrerdienstrecht in der evangelischen Kirche und auch zur Warnung kirchlicher wie staatlicher Stellen vor Sekten bzw. vor Aktivitäten anderer Religionsgemeinschaften. Aus der recht umfangreich veröffentlichten Judikatur sowohl zum Individual- wie auch zum kollektiven Arbeitsrecht – z.B. zu den Fragen der Zulässigkeit einer Nebentätigkeit oder einer Loyalitätsanforderung, zur Eingruppierung eines freigestellten Arbeitnehmervertreters, zur Umzugskostenver-

gütung, zum Betriebsübergang, zum Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes in kirchlichen Einrichtungen, zu den Beteiligungsrechten einer Mitarbeitervertretung oder zum Rechtscharakter der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes – lässt sich die besondere Relevanz arbeitsrechtlicher Fragestellungen in den aktuellen kirchlichen Umstrukturierungsprozessen ablesen. Die kontinuierlich zunehmende Präsenz des Islam in Deutschland zeigt sich in Entscheidungen zu einigen klassischen Themenbereichen wie etwa dem Kopftuchverbot für eine muslimische Lehrerin oder der Kündigung einer muslimischen Verkäuferin mit Kopftuch, dem Verbot des Vereins „Kalifatsstaat“, dem Schächten warmblütiger Tiere, der Befreiung von einer Klassenfahrt aus religiösen Gründen, der Gebetspause während der Arbeitszeit oder der baurechtlichen Beurteilung einer Moschee mit Minarett. Mit Blick auf Scientology finden sich u.a. Entscheidungen zum Parteiausschluss infolge einer Mitgliedschaft, zur steuerlichen Behandlung von Geschäftsbeziehungen zur Organisation oder zur straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für eine Veranstaltung bzw. für Werbung in der Fußgängerzone. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas stehen Entscheidungen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht, zur Frage eines Schmerzensgeldes bei einer unfreiwilligen Bluttransfusion oder zur Ablehnung eines Amtes als Wahlhelfer.

Mit diesem keineswegs vollständigen Überblick kann die Bedeutung der Entscheidungssammlung lediglich ansatzweise angedeutet werden. Nach wie vor ist diese Reihe ein unverzichtbarer Bestandteil einer jeden kirchen- bzw. staatskirchenrechtlichen Bibliothek. Dies gilt gerade auch in Zeiten eingeschränkter Budgets für Bücher- und Zeitschriftenbestände, weil durch die Querverweise das Auffinden von Entscheidungen in anderen Publikationsorganen erheblich vereinfacht wird. Aus diesem Grund wird auch jeder wissenschaftlich Forschende wie auch der nach weiterführender Rechtsprechung suchende Praktiker immer wieder gerne auf die Entscheidungssammlung zurückgreifen, nicht zuletzt, weil er hier unter anderem auf Entscheidungen stoßen wird, von deren Existenz er ansonsten möglicherweise nie erfahren hätte. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, sind die Herausgeber naturgemäß auf ständig mitdenkende Benutzer angewiesen, die ihnen immer wieder interessante Gerichtsentscheidungen aus allen relevanten Rechtsgebieten und Instanzen zur Verfügung stellen.

Rechtsanwalt Dr. Burkhard Kämper, Essen